

# Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Maschinenwesen an der Technischen Universität München

Vom 10. August 2005

Auf Grund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und aufgrund von § 57 Abs. 1 der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-32-UK/WFK) erlässt die Technische Universität München folgende Fachprüfungsordnung:

## Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

<sup>1</sup>Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. <sup>2</sup>Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

## § 1

### Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung der Technischen Universität München (ADPO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Science" (M.Sc.) verliehen. <sup>2</sup>Dieser akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz „(TUM)“ geführt werden.

## § 2

### Zweck der Masterprüfung

<sup>1</sup>Die Masterprüfung bildet den berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluß des Masterstudiums der Fakultät für Maschinenwesen. <sup>2</sup>Durch sie soll festgestellt werden, ob der Student die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, ob er die Zusammenhänge seines Faches überblickt, und ob er die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.

## § 3

### Studienumfang, Regelstudienzeit, ECTS, Prüfungsfristen

- (1) <sup>1</sup>Der Höchstumfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 50 Credits (31 Semesterwochenstunden), verteilt auf zwei Semester. <sup>2</sup>Hinzu kommen acht Wochen für die Ableistung eines Industriepraktikums, ca. sieben Wochen für die Durchführung einer Semesterarbeit und maximal sechs Monate für die Durchführung der Master's Thesis gemäß § 11. <sup>3</sup>Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang beträgt damit insgesamt drei Semester.
- (2) <sup>1</sup>Der Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen errechnet sich aufgrund der Anzahl der in Credits gemessenen Lehrveranstaltungsstunden gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS). <sup>2</sup>Die Lehrveranstaltungsstunde wird mit einer Gewichtung von mindestens einem, höchstens zwei Credits umgerechnet, wobei als Zwischenwert nur eine Vergabe von 1,5 Credits möglich ist.

- (3) Der Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Maschinenwesen beträgt 90 Credits.
- (4) <sup>1</sup>Ein Student soll sich so rechtzeitig zu den Fachprüfungen der Masterprüfung anmelden, dass er diese bis spätestens Ende des dritten Semesters ablegen kann. <sup>2</sup>Entsprechend § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c ADPO muss die Masterprüfung damit spätestens bis Ende des fünften Semesters erstmals abgelegt werden. <sup>3</sup>Andernfalls gilt die Masterprüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

#### § 4

#### Studienvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang Maschinenwesen wird nachgewiesen durch einen an einer in- oder ausländischen Hochschule erworbenen qualifizierten Bachelorabschluss oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss auf dem Gebiet des Maschinenwesens.
- (2) <sup>1</sup>Ein im Sinne von Abs. 1 qualifizierter Hochschulabschluss liegt vor, wenn dieser die Ablegung von Prüfungsleistungen umfasst, die Prüfungsleistungen in dem wissenschaftlich orientierten einschlägigen Bachelorstudiengang Maschinenwesen gleichwertig sind. <sup>2</sup>Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so kann der Prüfungsausschuss das Bestehen der Eignungsfeststellung gemäß Anlage 3 fordern.
- (3) <sup>1</sup>Bewerber, die bereits für den gleichnamigen inländischen universitären Bachelorstudiengang nach Durchführung eines Eignungsfeststellungsverfahrens zugelassen wurden oder aber im Rahmen des Bachelorstudiengangs eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung abgelegt haben, erfüllen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1. <sup>2</sup>Eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist eine Prüfung, die in den ersten beiden Semestern die grundlegenden theoretischen Kenntnisse des Faches als Prüfungsinhalt umfasst. <sup>3</sup>Der Student gilt zu der überwiegenden Zahl der studienbegleitenden Prüfungen dieses Abschnitts als gemeldet. <sup>4</sup>Nicht bestandene Prüfungen können in der Regel nur einmal wiederholt werden.
- (4) Über die Vergleichbarkeit des Studiengangs sowie über die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Hochschulabschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Art. 82 Bayerisches Hochschulgesetz.

#### § 5

#### Prüfungsausschuss

- (1) Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 5 ADPO ist der Masterprüfungsausschuss für Maschinenwesen.
- (2) Der Masterprüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern.

#### § 6

#### Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>In einem universitären Studiengang abgelegte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. <sup>2</sup>Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem zuständigen Prüfer.
- (2) <sup>1</sup>Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Master-Studienganges Maschinenwesen an der Technischen Universität München im Wesentlichen entsprechen. <sup>2</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung

vorzunehmen. <sup>3</sup>Es können maximal vier Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden.

## § 7

### Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

- (1) Die Fachprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt.
- (2) <sup>1</sup>Fachprüfungen werden mündlich oder schriftlich abgehalten. <sup>2</sup>Die Entscheidung, auf welche Art eine Fachprüfung durchgeführt wird, treffen die fachlich zuständigen Prüfer in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Dem Studenten ist die Prüfungsart und die Prüfungsdauer 14 Tage vor der betreffenden Prüfung, in jedem Fall jedoch spätestens 14 Tage vor Ende der Vorlesungszeit in geeigneter Weise bekannt zu geben.  
<sup>4</sup>Mündliche Einzelprüfungen dauern mindestens 20 und höchstens 60 Minuten, schriftliche Prüfungen mindestens 60 und höchstens 180 Minuten. <sup>5</sup>Mündliche Mehrfachprüfungen dauern mindestens 15 Minuten je Kandidat.
- (3) <sup>1</sup>Jedem Prüfungsfach werden die in Anlage 1 jeweils aufgeführten Credits, deren Festlegung unter Beachtung des § 3 Abs. 2 zu erfolgen hat, zugeordnet. <sup>2</sup>Diese sind ein Maß für den Arbeitsaufwand, der für die Studenten mit der Belegung dieses Faches verbunden ist. <sup>3</sup>Die Credits sind erbracht, wenn die entsprechende Fachprüfung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.
- (4) Auf Antrag des Studenten und mit Zustimmung der Prüfer können Prüfungen in englischer Sprache abgelegt werden.

## § 8

### Zulassung und Anmeldung zur Masterprüfung

- (1) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Zulassung zu den Fachprüfungen der Masterprüfung sind neben den in §§ 7 und 8 ADPO geforderten Nachweisen:
  1. der Nachweis über die erfolgreiche Ablegung der Studienleistungen gemäß § 10;
  2. Nachweis einer vom Studienbüro der Fakultät für Maschinenwesen gemäß den geltenden Richtlinien anerkannten praktischen Tätigkeit im Umfang von mindestens acht Wochen.

<sup>2</sup>Die Nachweise über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Satz 1 müssen spätestens zum Zeitpunkt der Zulassung zur Master's Thesis vorliegen.

- (2) <sup>1</sup>Zur Teilnahme an einer Fachprüfung ist eine Meldung in der durch Aushang bekanntgegebenen Form beim zuständigen Prüfungsausschuss erforderlich. <sup>2</sup>Diese Meldung gilt zugleich als bedingte Meldung zu der entsprechenden Wiederholungsprüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin.

## § 9

### Umfang und Wiederholung der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung umfasst:
  1. die Fachprüfungen gemäß Abs. 2,
  2. die „Semstarbeit“ gemäß § 10,

## 3. die Master's Thesis gemäß § 11.

- (2) <sup>1</sup>Die Fachprüfungen sind in der Anlage 1 aufgelistet. <sup>2</sup>Neben einem Wahlpflichtfach aus der Kategorie der „Grundlagenfächer“ im Umfang von sechs Credits (drei Semesterwochenstunden) sind sieben Wahlpflichtfächer aus der Kategorie der „Vertiefungsfächer“ im Mindestumfang von 32 Credits (16 Semesterwochenstunden) zu wählen.
- (3) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.
- (4) <sup>1</sup>Ist die Prüfung nicht bestanden, so kann sie in den betroffenen Fächern wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin, spätestens aber sechs Monate nach der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abzulegen. <sup>3</sup>Geschieht dies nicht, so gilt die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden.
- (5) <sup>1</sup>Für jeden Studenten wird beim Prüfungsausschuss ein Bonus- und Maluspunktekonto geführt. <sup>2</sup>Das Bonuspunktekonto enthält die Summe an Credits aller im Rahmen des Masterstudienganges Maschinenwesen bestandenen Studien- und Prüfungsleistungen. <sup>3</sup>Das Maluspunktekonto enthält die Summe an Credits aller nicht bestandenen Prüfungsversuche. <sup>4</sup>Der Stand des Maluspunktekontos entscheidet über die Zulassung zur zweiten Wiederholung von Fachprüfungen.
- (6) Eine zweite Wiederholung von Fachprüfungen ist nur möglich, wenn der Stand des Maluspunktekontos den Wert von 48 Credits nicht überschreitet.
- (7) Bei Nichterscheinen zum Prüfungstermin gilt die Fachprüfung als abgelegt und nicht bestanden, sofern nicht triftige Gründe gemäß § 13 ADPO vorliegen.
- (8) <sup>1</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss Gründe an, die für ein Nichterscheinen zu Prüfungen geltend gemacht werden, so sind die Prüfungen beim nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen, soweit die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen. <sup>2</sup>§ 13 Abs. 3 Satz 2 ADPO bleibt unberührt.
- (9) <sup>1</sup>Die Semesterarbeit oder die Master's Thesis muss konstruktiver Art sein. <sup>2</sup>Die Semesterarbeit ist an der Fakultät für Maschinenwesen durchzuführen.
- (10) Für die Abfassung der Semesterarbeit gilt § 11 Abs. 4 entsprechend.
- (11) Die Semesterarbeit kann von jedem Hochschullehrer gemäß Art. 2 Abs. 3 Bayerisches Hochschullehrergesetz und von nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung bestimmten Prüfer betreut und bewertet werden, die der Fakultät für Maschinenwesen angehören oder von dieser anerkannte Lehrveranstaltungen durchführen.
- (12) <sup>1</sup>Die Semesterarbeit und Master's Thesis müssen unterschiedliche Sachinhalte haben. <sup>2</sup>Ausnahmen von vorstehenden Regelungen, die nur in besonders begründeten Fällen gewährt werden können, bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vorsitzenden des Masterprüfungsausschusses. <sup>3</sup>Diese Zustimmung muss vor Beginn der Arbeit eingeholt werden.
- (13) <sup>1</sup>Der Arbeitsumfang einer Semesterarbeit soll etwa 250 Arbeitsstunden betragen. <sup>2</sup>Die Aufgabe muss so gestellt werden, dass sie in der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. <sup>3</sup>Die Semesterarbeit ist spätestens ein halbes Jahr nach dem Ausgabedatum bei dem Betreuer der Arbeit abzugeben. <sup>4</sup>Bei Fristüberschreitung gilt die Arbeit als abgelegt und nicht bestanden.

- (14) <sup>1</sup>Eine Semesterarbeit soll innerhalb von zwei Monaten bewertet werden. <sup>2</sup>Wird diese Frist überschritten, so kann vom Vorsitzenden des Masterprüfungsausschusses ein neuer Prüfer bestellt werden. <sup>3</sup>Für die Bewertung gilt § 16 Abs. 1 und 2 ADPO analog. <sup>4</sup>Für die bestandene Semesterarbeit werden zehn Credits vergeben.

## **§ 10**

### **Studienleistungen**

- (1) Neben den in § 9 genannten Prüfungsleistungen ist die erfolgreiche Ablegung von Studienleistungen, die aus der Anlage 2 auszuwählen sind, in folgendem Umfang nachzuweisen:
- |                    |  |
|--------------------|--|
| 1. zwei Wahlfächer | vier Credits (vier Semesterwochenstunden); |
| 2. zwei Praktika   | acht Credits (acht Semesterwochenstunden). |
- (2) <sup>1</sup>Nicht bestandene Studienleistungen können unter Beachtung der jeweiligen Meldefristen der Prüfungen in Verbindung mit § 13 Abs. 1 ADPO wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine Ausnahmefrist gemäß § 13 Abs. 1 Satz 5 ADPO wird dadurch nicht begründet. <sup>3</sup>Die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten ist nicht begrenzt.
- (3) Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden.
- (4) <sup>1</sup>Die erfolgreiche Teilnahme an Studienleistungen wird durch mindestens mit „ausreichend“ (4,0) benotete Leistungen wie etwa Hausaufgaben, Projektarbeiten, Präsenzaufgaben, Praktika, schriftliche Klausuren oder mündliche Prüfungen nachgewiesen. <sup>2</sup>Einzelheiten legt unter Beachtung der Studienordnung die Lehrperson fest, die für die jeweilige Lehrveranstaltung verantwortlich ist. <sup>3</sup>Die Benotung von Studienleistungen erfolgt gemäß § 16 ADPO.

## **§ 11**

### **Master's Thesis**

- (1) Jeder Kandidat hat im Rahmen der Masterprüfung eine Master's Thesis anzufertigen.
- (2) <sup>1</sup>Zur Master's Thesis wird zugelassen, wer den Nachweis der erfolgreich abgelegten Fachprüfungen gemäß § 9 Abs. 2 erbracht hat.
- <sup>2</sup>Die Master's Thesis muß spätestens sechs Wochen nach „Zulassung zur Master's Thesis“ begonnen werden. <sup>3</sup>Sind die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Satz 1 erfüllt, wird der Kandidat vom Masterausschuss zur Master's Thesis zugelassen (Zulassungsbescheid).
- <sup>4</sup>Gegen Vorlage des Zulassungsbescheids wird die Master's Thesis von einem Hochschullehrer der Fakultät als fachkundigem Prüfer im Sinne der ADPO ausgegeben und betreut.
- (3) <sup>1</sup>Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Master's Thesis darf sechs Monate nicht überschreiten.
- <sup>2</sup>Auf schriftlichen Antrag des Studenten kann die Bearbeitungsfrist in besonders begründeten Ausnahmefällen und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Themensteller um höchstens einen Monat verlängert werden.

- (4) <sup>1</sup>Die Master's Thesis soll in englischer Sprache abgefasst werden. <sup>2</sup>Der Masterprüfungsausschuss kann die Verwendung einer anderen Sprache außer englisch zulassen, wenn die fachkundige Bewertung nach § 12 Abs. 10 ADPO gewährleistet ist. <sup>3</sup>In diesem Fall ist eine englischsprachige Zusammenfassung der Ergebnisse anzufügen.
- (5) <sup>1</sup>Der Abschluss der Master's Thesis besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung und einem Vortrag über deren Inhalt. <sup>2</sup>Der Vortrag geht nicht in die Benotung ein.
- (6) <sup>1</sup>Die Bewertung der Master's Thesis erfolgt in der Regel durch den Betreuer und einen weiteren Prüfer. <sup>2</sup>Von der Bestellung eines zweiten Prüfers kann abgesehen werden, wenn kein zweiter fachkundiger Prüfer zur Verfügung steht oder seine Bestellung das Prüfungsverfahren unangemessen verzögern würde. <sup>3</sup>Wird die Arbeit vom Betreuer als nicht bestanden bewertet, so muss sie von einem zweiten, dem Fach der Master's Thesis möglichst nahe stehenden Prüfer bewertet werden.
- (7) <sup>1</sup>Die Master's Thesis ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird. <sup>2</sup>Die Note für die Master's Thesis wird als ungewichteter arithmetischer Mittelwert aus den Einzelnoten der Prüfer gebildet und an die Notenskala des § 16 Abs. 1 und 2 ADPO angeglichen. <sup>3</sup>Für die bestandene Master's Thesis werden 30 Credits vergeben.
- (8) Ist die Master's Thesis nicht bestanden, so kann sie einmal mit neuem Thema wiederholt werden.

## **§ 12**

### **Bewertung der Masterprüfung**

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen bestanden sind und die Master's Thesis mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (2) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der Fachprüfungen gemäß § 9, der Master's Thesis sowie der Semesterarbeit errechnet. <sup>2</sup>Die Notengewichte der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechen den zugeordneten Credits. <sup>3</sup>Das Gesamturteil wird durch das Prädikat gemäß § 16 ADPO ausgedrückt.

## **§ 13**

### **Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement**

- (1) Ist die Masterprüfung bestanden, so ist ein Zeugnis in deutscher Sprache mit englischsprachiger Übersetzung auszustellen, das die einzelnen Prüfungsfächer und die in diesen Fächern erzielten Noten, das Thema und die Note der Master's Thesis, das Thema und die Note der Semesterarbeit sowie die Gesamtnote enthält.
- (2) Mit dem Zeugnis wird eine Urkunde ausgehändigt, in dem die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“ (M.Sc.) beurkundet wird.
- (3) <sup>1</sup>Die Masterurkunde wird vom Präsidenten der Technischen Universität München unterzeichnet, das Zeugnis vom Vorsitzenden des Masterprüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter. <sup>2</sup>Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.
- (4) Mit dem Zeugnis wird ein englischsprachiges Diploma Supplement ausgehändigt.

## **§ 14**

### **Übergangsbestimmung**

Diese Satzung gilt für alle Studenten, die ab dem Wintersemester 2003/04 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufgenommen haben.

## **§ 15**

### **Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens**

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 in Kraft.
- (2) <sup>1</sup>Gleichzeitig tritt die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Maschinenwesen vom 20. Juli 2000 (KWMBI II 2001 S. 146), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 22 der Satzung zur Änderung des akademischen Grades in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Technischen Universität München vom 29. August 2002 (KWMBI II 2004 S. 1072), vorbehaltlich der Regelung in § 14, außer Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von § 14 gilt § 4 erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2005/06 an der Technischen Universität München.

• **ANLAGE 1: Prüfungsfächer**

**Wahlpflichtfächer Kategorie „Grundlagenfach“:** Aus folgender Liste ist ein Fach zu wählen:

Nr.	Fachbezeichnung	Sem.	SWS	Credits
1	Fluidmechanik II	WS	3	6
2	Mechanik	WS	3	6
3	Methoden der Produktentwicklung	WS	3	6
4	Methoden der Unternehmensführung	WS	3	6
5	Modellbildung und Simulation	SS	3	6
6	Wärme- und Stoffübertragung	WS	3	6

**Wahlpflichtfächer Kategorie „Vertiefungsfach“:** Aus folgender Liste sind 7 Fächer mit mindestens 32 Credits zu erbringen \*):

Nr.	Fachbezeichnung	Sem.	SWS	Credits
1	Aerodynamik des Flugzeugs I - Profile	WS	3	6
2	Aerodynamik des Flugzeugs II - Konfigurationen	WS	2	4
3	Antriebsregelungen	WS	2	4
4	Antriebssystemtechnik für Fahrzeuge	WS	3	6
5	Arbeitswissenschaft	WS	2	4
6	Auslegung, Herst. u. Prüfung med. Implantate	WS	3	6
7	Automatisierungstechnik	WS	3	6
8	Bahnkontrolle und Lageregelung von Raumfahrzeugen	WS	2	4
9	Berufs- und Arbeitspädagogik	WS	2	4
10	Berufsbildungs- und Arbeitsrecht	WS	2	4
11	Biofluidmechanik	SS	2	4
12	Biokomp. Werkst. 2 u. Interdisz. Sem.	SS	2	4
13	Bioprozesse	SS	3	6
14	Bioreaktoren	WS	3	6
15	Bioverfahrenstechnik	WS	3	6
16	Blechverarbeitung im Automobilbau	SS	2	4
17	Brennstoffzellen in der Energietechnik (englisch)	SS	3	6
18	CFD-Aided Design von Strömungsmaschinen	WS	3	6
19	Chemische Produktion	WS	3	6
20	Chemische Reaktoren	SS	2	4
21	Chemische Verfahrenstechnik	WS	3	6



22	Datenbanksysteme - für Hörer anderer Fachrichtungen	SS	3	6
23	Dynamik der Straßenfahrzeuge	SS	3	6
24	Echtzeitsysteme	WS	3	6
25	Einführung in die Biophysik	WS	2	4
26	Elektrische Aktoren	SS	3	6
27	Elektrische Antriebssysteme	WS	3	6
28	Energetische Nutzung von Biomasse und Reststoffen	SS	3	6
29	Entwicklungsmanagement	SS	2	4
30	Experimentalphysik III	WS	3	6
31	Fabrikplanung	SS	3	6
32	Faserverbundwerkstoffe	WS	3	6
33	Feingerätebau	WS	3	6
34	Feinmesstechnik	SS	2	4
35	Fertigungstechnologien	SS	3	6
36	Finite Elemente I	WS	3	6
37	Flugantriebe I	WS	3	6
38	Flugantriebe II	SS	3	6
39	Flugführung	WS	3	6
40	Flugmechanik I	WS	3	6
41	Flugmechanik II	SS	3	6
42	Flugregelung	WS	3	6
43	Flugzeugentwurf	SS	3	6
44	Fügetechnik	SS	3	6
45	Fördertechnik	SS	3	6
46	Gas-Flüssigkeitsgemische	WS	3	6
47	Gasdynamik	SS	3	6
48	Gasturbinen	WS	3	6
49	Getriebelehre	SS	3	6
50	Gießereitechnik und Rapid Prototyping	SS	3	6
51	Grundlagen der Strömungsmaschinen	SS	3	6
52	Grundlagen des Kraftfahrzeugbaus	WS	3	6
53	Grundlagen Med.-tech.: Biokomp. Werkst. 1 ...	WS	2	4
54	Informationsverarbeitung in der biomed. Technik	SS	2	4
55	Komponenten der Kraftwerkstechnik	WS	3	6
56	Komponenten des Anlagenbaus	WS	2	4

57	Kompressible Strömungen mit Reibung und Wärmeleitung	WS	3	6
58	Kostenmanagement in der Produktentwicklung	WS	2	4
59	Leichtbau	WS	3	6
60	Luft- und Raumfahrtstrukturen	SS	3	6
61	Luftfahrtsysteme	WS	3	6
62	Maschinendynamik	SS	3	6
63	Massen- und Leistungsausgleich von Verbrennungsmotoren	SS	2	4
64	Materialfluss und Logistik	WS	3	6
65	Materialflusstechnik	WS	3	6
66	Mechanische Trennverfahren	WS	3	6
67	Mechanische Verfahrenstechnik I (Partikelsystemtechnik)	WS	3	6
68	Mechanische Verfahrenstechnik II (Grenzflächen, Oberfl.)	SS	2	4
69	Medizinische Elektronik 1: Signal- und Kommunikationsstrukturen von Zellen und Geweben	SS	3	6
70	Mehrkörpersimulation	SS	2	4
71	Menschliche Zuverlässigkeit	SS	2	4
72	Messsystem und Sensortechnik	SS	5	10
73	Methoden der Energiewandlung	SS	3	6
74	Mikroelektronik in der Mechatronik	SS	3	6
75	Mikroelektronische Steuergeräte	SS	3	6
76	Mikroreaktionstechnik	SS	2	4
77	Mikrotechnische Sensoren/Aktoren	SS	3	6
78	Modellierung mikrostrukturierter Bauelemente und Systeme 1	WS	2	4
79	Modellierung mikrostrukturierter Bauelemente und Systeme 2	SS	2	4
80	Modellierung und Simulation elektromech. Systeme	WS	3	6
81	Montage, Handhabung, Industrieroboter	WS	2	4
82	Multidisciplinary Design Optimization	SS	3	6
83	Nachrichtensatellitentechnik	WS	2	4
84	Nonlinear Dynamics-Vorlesung (engl.)	WS	3	6
85	Numerische Simulation realer Strömungen	SS	3	6
86	Oberflächentechnologie	SS	2	4
87	Objektorientierte Softwareentwicklung für Ingenieure	SS	3	6
88	Optomechatronische Messsysteme	WS	3	6
89	PDM und Engineering - Informationssysteme	WS	3	6
90	Personalmanagement I	SS	2	4

91	Physical Electronics	SS	2	4
92	Physiologie des Menschen	SS	2	4
93	Planung technischer Logistiksysteme	SS	3	6
94	Planung thermischer Prozesse	SS	2	4
95	Product Engineering	SS	2	4
96	Produktentwicklung und Konstruktion	SS	3	6
97	Produktergonomie	SS	3	6
98	Produktionsergonomie	WS	3	6
99	Prozess- und Anlagentechnik	SS	2	4
100	Qualitätsmanagement	WS	3	6
101	Radionavigation und Location	SS	2	4
102	Raumfahrtssysteme	WS	3	6
103	Rechnerintegrierte Produktion	SS	3	6
104	Rechnernetze	WS	3	6
105	Regelung komplexer Systeme	WS	3	6
106	Regelungs- und Steuerungstechnik II	WS	3	6
107	Robotik und Navigation	SS	2	4
108	Satellitentechnik	SS	3	6
109	Simulation der Zweiphasenströmung in der Prozesstechnik	SS	2	4
110	Simulation in SIMULINK/MATLAB	SS	3	6
111	Software Technik 1	WS	3	6
112	Software Technik 2	SS	2	4
113	Software-Ergonomie	WS	2	4
114	Sonderkapitel Maschinenelemente - Wälzpaarungen	SS	2	4
115	Spanende Fertigungsverfahren	SS	3	6
116	Spanende Werkzeugmaschinen	WS	3	6
117	Straßenfahrzeuge: Entwicklung und Simulation	WS	2	4
118	Synchronisierungen und Lamellenkupplungen	WS	2	4
119	Systems Engineering	SS	3	6
120	Systemtheorie in der Mechatronik	SS	3	6
121	Thermische Apparate (=Dimensionierung thermischer Apparate)	SS	3	6
122	Thermische Kraftwerke	SS	3	6
123	Thermische Verfahrenstechnik I	WS	3	6
124	Thermische Verfahrenstechnik II	SS	2	4
125	Thermodynamik II	SS	3	6

126	Tribologie des Zahnrades	SS	2	4
127	Turboverdichter	SS	3	6
128	Umformende Fertigungsverfahren	WS	3	6
129	Umformende Werkzeugmaschinen	SS	3	6
130	Umwelt-Bioverfahrenstechnik	SS	2	4
131	Verbrennung	SS	3	6
132	Verbrennungsmotoren	WS	3	6
133	Vertiefungsvorlesung Verbrennungsmotoren	WS	2	4
134	Werkstofftechnik	SS	2	4
135	Wissenschaftliches Rechnen anhand von Beispielen	SS	2	4
136	Ölhydraulische Antriebe und Steuerungen	SS	3	6

<sup>\*)</sup> Die Auswahl der Wahlpflichtfächer erfolgt im Rahmen der Erstellung eines individuellen Studienplanes (vgl. § 9).

Erläuterungen:

Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden

**ANLAGE 2: Studienleistungen**

**Wahlfächer Kategorie „Ergänzungsfächer“:** Aus der Liste sind 2 Wahlfächer (4 Credits) zu wählen

Nr.	Fachbezeichnung	Sem.	SWS	Credits
1	Advanced Systems Engineering	WS	2	2
2	Aero-thermodynamische Simulationsmethoden	WS	2	2
3	Aerodynamik bodengebundener Fahrzeuge	WS	3	3
4	Aerodynamik von Raumfahrzeugen	SS	2	2
5	Aeroelastik	SS	2	2
6	Anwendung strömungsmech. Berechnungsverfahren in Flugantrieben	SS	2	2
7	Arbeitsmedizin	WS	2	2
8	Arbeitsschutz und Betriebssicherheit	WS	2	2
9	Aufarbeitung von Bioprodukten	SS	2	2
10	Ausg. Kapitel der Pkw-Entwicklung aus Sicht der Industrie	SS	2	2
11	Baumaschinen	SS	2	2
12	Betriebsfestigkeit	WS	2	2
13	Betriebsverhalten elektrischer Maschinen	SS	2	2
14	Bewertung und Kontrolle großtechnischer Risiken	SS	2	2
15	Bildgebende Verfahren, Nuklearmedizin	WS	2	2
16	Biomechanik in der Bewegung	SS	2	2
17	Biomechanik des Ohres	SS	2	2
18	CAD in der Produktentwicklung	SS	2	2
19	Dampfturbinen	WS	2	2
20	Das Sonnensystem	SS	2	2
21	Dünne Schichten	WS	2	2
22	Elektrik/Elektronik im Kraftfahrzeug	WS	2	2
23	Energieoptimierung für Gebäude	SS	2	2
24	Entwicklung von Fahrzeugkarosserien	WS	2	2
25	Ermüdung und Bruch	SS	3	3
26	Eurologistik	SS	2	2
27	Experimentelle Schwingungsanalyse	WS	2	2
28	Fahrerassistenzsysteme im Kfz	SS	2	2
29	Feinmesstechnik	SS	2	2
30	Finite Elemente II	SS	2	2
31	Flugmechanik der Hubschrauber	SS	2	2

32	Flugzeug-Subsysteme	WS	2	2
33	Funktionsstrukturen und -werkstoffe	WS	3	6
34	Gebäudeaerodynamik und Schadstoffausbreitung	SS	3	3
35	Getriebelehre II	WS	2	2
36	Grundlagen der Aeroakustik	SS	2	2
37	Grundlagen der Rohrleitungstechnik	SS	2	2
38	Grundlagen des Managements für Ingenieure	SS	2	2
39	Grundlagen turbulenter Strömungen und Wärmeleitung	SS	2	2
40	Grundzüge der Arbeitsphysiologie	WS	2	2
41	Hydraulische Strömungsmaschinen und Anlagen	WS	3	3
42	Industrial Design	WS	2	2
43	Ingenieurverantwortung und nachhaltige Technikgestaltung	WS	2	2
44	Innovation und Technologietransfer in der Raumfahrt	SS	2	2
45	Instationäre Aerodynamik I - Profile	WS	2	2
46	Intelligente Verfahren für mechatronische Systeme	WS	2	2
47	Internationales Produktmanagement in der Luft- und Raumfahrtindust.	WS	2	2
48	Introduction to functional Analysis	WS	2	2
49	Kinesiologie	WS	2	2
50	Klebtechnik	WS	3	3
51	Kompressible Strömungen mit Phasenwechsel und Energiezufuhr	SS	2	2
52	Kontinuumsmechanik für Ingenieure	SS	3	3
53	Kraft-Wärme-Kälte-Kopplung	SS	2	2
54	Kraftwerksregelung im Netzverbund	WS	2	2
55	Kältetechnik	WS	3	3
56	Lebensmitteltechnik	SS	2	2
57	Lebensmittelverfahrenstechnik	SS	2	2
58	Logistik im Industriebetrieb	WS	2	2
59	Logistik: Supply Chain Management	SS	2	2
60	Luft- und Raumfahrtmedizin	WS	2	2
61	Luftverkehrsszenarien	WS	3	3
62	Makromolekulare Chemie	SS	2	2
63	Mechanik von Straßenverkehrsunfällen & technische Analyse	WS	2	2
64	Medizinische Informationsverarbeitung	WS	2	2
65	Mess- und Versuchstechnik für Strömungsmaschinen	SS	2	2
66	Methoden der industriellen Bildverarbeitung	SS	2	2

67	Meßsystem- und Sensortechnik	SS	5	5
68	Mikroelektronische Steuerungen			
69	Militärflugzeugentwicklung			
70	Modellbildung und Simulation in der Werkstofftechnik	WS	2	2
71	Modellversuche in schallnahen Strömungen	WS	2	2
72	Motorradtechnik	SS	2	2
73	Nichtglatte Dynamik	SS	2	2
74	Numerische Berechnungsmethoden energetischer Systeme	WS	2	2
75	Numerische Optimierung strömungstechnischer Systeme	SS	3	3
76	Nutzfahrzeugtechnik	WS	2	2
77	Objektorientierte Modellierung mechatronischer Systeme	WS	2	2
78	Papiertechnik	WS	2	2
79	Partikelmesstechnik	SS	2	2
80	PDM Systeme in der industriellen Praxis	SS	2	2
81	Plastomechanik	SS	2	2
82	Projektmanagement für Ingenieure	WS	2	2
83	Projektorganisation und Management in der Software Entwicklung	SS	2	2
84	QM und Gesetzgebung am Bsp. Med. Impl.	SS	2	2
85	Qualitätsmanagement in der Luft- und Raumfahrtindustrie	SS	2	2
86	Raumfahrtantriebe	SS	2	2
87	Raumflugbetrieb	WS	2	2
88	Raumflugmechanik I	WS	3	3
89	Raumflugmechanik II	SS	3	3
90	Reaktionstechnik und Katalyse	WS	3	3
91	Roboterdynamik	SS	2	2
92	Satellitenentwurf	WS	2	2
93	Schüttgutförderung	WS	2	2
94	Seilbahntechnik	Ws	2	2
95	Sensor- und Kamerageführte Roboter	SS	1	1
96	Sicherheit im Anlagenbau	SS	2	2
97	Solarthermie und Photovoltaik	SS	3	3
98	Struktur und System	SS	3	3
99	Strukturdynamik	WS	2	2
100	Strömungen verdünnter Gase	WS	2	2
101	Strömungstechnisches Versuchswesen	SS	3	3

102	Systemtechnik von Hochleistungsgetrieben	SS	2	2
103	Techniksoziologie	SS	2	2
104	Technologiemanagement komplexer industrieller Systeme	WS	2	2
105	Test- und Simulationssysteme für die Kraftfahrzeugindustrie	WS	2	2
106	Traktoren und Erdbaumaschinen	WS	3	3
107	Unternehmensführung - Fallstudien	WS	2	2
108	Unternehmensführung für Ingenieure	SS	2	2
109	Unternehmensführung und -planung	SS	2	2
110	Verfahren der Gießereitechnik	SS	2	2
111	Verfahren zur Luftreinhaltung	SS	2	2
112	Verfahrenstechnische Anlagen für den Umweltschutz	SS	2	2
113	Verpackungstechnik	WS	2	2
114	Versuchswesen bei hydraulischen Maschinen	SS	2	2
115	Versuchstechnik im Flugzeugbau und Leichtbau	WS	2	2
116	Vertriebs- und Einkaufsingenieurwesen	SS	2	2
117	Wasser- und Windturbinen	SS	3	3
118	Wassergüte- und Abfallwirtschaft	WS	3	3
119	Wasserkraftwerke	SS	2	2
120	Werkstoffe für Motoren und Antriebssysteme 1	WS	2	2
121	Werkstoffe für Motoren und Antriebssysteme 2	SS	2	2
122	Werkstoffe in der Zahn-Mund-Kieferheilkunde	WS	2	2
123	Werkstoffkunde IV	SS	2	2
124	Wirtschaftlichkeitsdenken für Ingenieure	WS	2	2
125	Ähnlichkeit und dimensionslose Kennzahlen	SS	2	2

**Praktika:** Zwei der folgenden Praktika (8 Credits) sind auszuwählen:\*)

Nr.	Fachbezeichnung	Sem.	SWS	Credits
1	Aerodynamik des Flugzeugs	WS	3	3
2	Angewandte Systemtechnik	WS	4	4
3	Antriebssystemtechnik	WS	4	4
4	Auslegung, Herst. u. Prüfung med. Implantate	WS	2	2
5	Automatisierungstechnik	WS	4	4
6	Bioverfahrenstechnik	SS	5	5
7	CAD im Anlagenbau	WS	4	4



8	CAD im Flugzeugbau/CATIA V5	WS	4	4
9	CAD/CAM	WS	4	4
10	CAD/CAM im Strömungsmaschinenbau	WS	4	4
11	Chemische Verfahrenstechnik	WS	4	4
12	Elektronische Bauelemente	WS	4	4
13	Energetisches Praktikum	WS	4	4
14	Entwicklungsmethoden	WS	4	4
15	Ergonomie	WS	4	4
16	Fabrikplanung	WS	4	4
17	Fahrzeugsimulation mit ADAMS	WS	4	4
18	Feinmesstechnik	SS	4	4
19	Flugführung	WS	4	4
20	Flugversuchstechnik	SS	4	4
21	Flugzeugentwurf	SS	4	4
22	Gerätekunde Chirurgie u. Innere Medizin	WS	2	2
23	Gießerei-Praktikum	SS	4	4
24	Hochgeschwindigkeitstechnik	SS	4	4
25	Hydraulische Maschinen und Anlagen	WS	4	4
26	Kraftfahrzeugmess- u. -versuchstechnik	WS	4	4
27	Labormedizin und Gerätetechnik	SS	2	2
28	Leichtbau-Praktikum	WS	4	4
29	Logistik	WS	4	4
30	Mechanikpraktikum	SS	4	4
31	Methoden der Finiten Elemente	WS	4	4
32	Mikroelektronische Steuergeräte in der Mechatronik	WS	4	4
33	Numerische Simulation realer Strömungen	SS	4	4
34	Praktikum f. Flugantriebe + Strömungs.	WS	4	4
35	Produktionsplanung und Steuerung	WS	4	4
36	Projektmanagement - Seminar	WS	4	4
37	Prozesssimulation	WS	4	4
38	Raumfahrttechnisches Praktikum	WS	4	4
39	Rechnerintegrierte Produktentwicklung - CAD	SS	4	4
40	Regelungstechnik für Maschinenbauingenieure	SS	4	4
41	Schnelllaufende Verbrennungsmotoren	SS	3	3
42	Schwingungsmesstechnik	SS	4	4

43	Seminar für Unternehmensführung	SS	4	4
44	Simulation thermo-fluiddynamischer Prozesse	WS	4	4
45	Simulation und Charakterisierung von Mikrobauanteilen	WS	4	4
46	Simulation und Optimierung von mechatronischen Antriebssystemen	WS	4	4
47	Softwaretechnik Praktikum	SS	4	4
48	Steuerung und Regelung in der Mechatronik	SS	4	4
49	Strömungstechnisches Versuchswesen	SS	3	3
50	Telemedizin	WS	4	4
51	Thermische Kraftanlagen	WS	4	4
52	Umformtechnik-Praktikum	SS	4	4
53	Umweltschutztechnik-Praktikum	WS	3	3
54	Verfahrenstechnisches Praktikum I	SS	4	4
55	Verfahrenstechnisches Praktikum II	WS	4	4
56	Werkstoffkunde	WS	4	4
57	Werkstoffmechanik	WS	4	4
58	Werkzeugmaschinen	SS	4	4
59	Wärmetechnik	WS	4	4

Die Listen der Fächer und Praktika in Anlage 1 und Anlage 2 können vom Masterprüfungsausschuss jeweils aktuell abgeändert werden und werden zu Beginn eines Semesters jeweils in geeigneter Weise bekannt gegeben.

### **ANLAGE 3: Eignungsfeststellungsverfahren**

## **Eignungsfeststellung für den Masterstudiengang Masterstudiengang an der Technischen Universität München**

### **1. Zweck der Feststellung**

<sup>1</sup>Die Qualifikation für den Masterstudiengang Maschinenwesen setzt neben den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 den Nachweis der Eignung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. <sup>2</sup>Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerber sollen dem Berufsfeld eines Ingenieurs entsprechen. <sup>3</sup>Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise;
- 1.2 Vorhandene Fachkenntnisse aus dem Erststudium auf dem Gebiet des Maschinenwesens;
- 1.3 Interesse für Forschung und Entwicklung.

### **2. Verfahren zur Feststellung der Eignung**

2.1 Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird halbjährlich durch die Fakultät für Maschinenwesen durchgeführt.

2.2 <sup>1</sup>Die Anträge auf Zulassung zum Feststellungsverfahren sind auf den von der Fakultät herausgegebenen Formularen für das Wintersemester bis zum 31. Mai und für das Sommersemester bis zum 31. Dezember an das Studienbüro der Fakultät für Maschinenwesen zu stellen (Ausschlussfristen). <sup>2</sup>Unterlagen gemäß Nr. 2.3.2 können für das Wintersemester bis zum 15. August und für das Sommersemester bis zum 15. März nachgereicht werden.

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

- 2.3.1 ein tabellarischer Lebenslauf;
- 2.3.2 ein Nachweis über einen Hochschulabschluss gemäß § 4;
- 2.3.3 eine schriftliche Begründung von maximal ein bis zwei DIN-A4 Seiten für die Wahl des Masterstudiengangs Maschinenwesen an der Technischen Universität München, in der der Bewerber darlegt, aufgrund welcher spezifischer Begabungen und Interessen er sich für diesen Masterstudiengang an der Technischen Universität München besonders geeignet hält; weitere Anhaltspunkte für die schriftliche Begründung liefern die in Nr. 1 Satz 3 aufgeführten Eignungsparameter;
- 2.3.4 eine Versicherung, dass der Bewerber die Begründung für die Wahl des Studiengangs und den Aufsatz selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt hat und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet hat;
- 2.3.5 gegebenenfalls eine studiengangsspezifische Berufsausbildung oder berufspraktische Tätigkeit;
- 2.3.6 gegebenenfalls fachspezifische Zusatzqualifikationen (zum Beispiel Teilnahme an einem Forschungswettbewerb).

### **3. Kommission zur Eignungsfeststellung**

3.1 <sup>1</sup>Die Eignungsfeststellung wird von einer Kommission durchgeführt, der in der Regel der für den Masterstudiengang Maschinenwesen zuständige Studiendekan, mindestens zwei Hochschullehrer und mindestens ein wissenschaftlicher Mitarbeiter angehören. <sup>2</sup>Mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrer sein. <sup>3</sup>Ein studentischer Vertreter wirkt in der Kommission beratend mit.

3.2 <sup>1</sup>Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Fachbereichsrat im Benehmen mit dem Studiendekan. <sup>2</sup>Mindestens ein Hochschullehrer wird als stellvertretendes Mitglied der

Kommission bestellt. <sup>3</sup>Den Vorsitz der Kommission führt in der Regel der Studiendekan.  
<sup>4</sup>Für den Geschäftsgang gilt Art. 48 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.

#### 4. Zulassung zum Feststellungsverfahren

- 4.1 Die Zulassung zum Feststellungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.
- 4.2 Mit den Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird ein mündliches Prüfungsgespräch gemäß Nr. 5 durchgeführt.
- 4.3 Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

#### 5. Durchführung des Feststellungsverfahrens

- 5.1 <sup>1</sup>Der Termin für das Eignungsfeststellungsgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. <sup>2</sup>Zeitfenster für eventuell durchzuführende Eignungsfeststellungsgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. <sup>3</sup>Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist vom Bewerber einzuhalten. <sup>4</sup>Ist der Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsfeststellungsgespräch verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden.
- 5.2 <sup>1</sup>Das Eignungsfeststellungsgespräch ist für jeden Bewerber einzeln durchzuführen. <sup>2</sup>Das Gespräch umfasst eine Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je Bewerber und soll zeigen, ob der Bewerber erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbständig und verantwortungsbewusst zu erreichen. <sup>3</sup>Das Eignungsfeststellungsgespräch erstreckt sich auf die Motivation des Bewerbers für den Studiengang Maschinenwesen und die in Nr. 1 aufgeführten Eignungsparameter. <sup>4</sup>Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst in dem Masterstudiengang Maschinenwesen vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. <sup>5</sup>In dem Gespräch muss der Bewerber den Eindruck bestätigen, dass er für den Studiengang geeignet ist. <sup>6</sup>Mit Einverständnis des Bewerbers kann ein studentischer Vertreter als Zuhörer zugelassen werden.
- 5.3 <sup>1</sup>Das Eignungsfeststellungsgespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern der Kommission durchgeführt. <sup>2</sup>Jedes der Mitglieder hält das Ergebnis des Eignungsfeststellungsgesprächs auf einer Punkteskala von 0 bis 39 fest, wobei 0 das schlechteste und 39 das beste zu erzielende Ergebnis ist.
- 5.4 <sup>1</sup>Die Punktezahl des Bewerbers ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen von 5.3. <sup>2</sup>Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden. <sup>3</sup>Bewerber, die 24 oder mehr Punkte erreicht haben, werden als geeignet eingestuft.
- 5.5 <sup>1</sup>Das Ergebnis des Feststellungsverfahrens wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. <sup>2</sup>Der Bescheid ist von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Die Unterschriftsbefugnis kann auf den Vorsitzenden der Kommission übertragen werden. <sup>4</sup>Ein ablehnender Bescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- 5.6 Zulassungen im Masterstudiengang Maschinenwesen gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang.

#### 6. Niederschrift

<sup>1</sup>Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilung der Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. <sup>2</sup>Aus der Niederschrift müssen die wesentlichen Gründe und die Themen des Gesprächs mit den Bewerbern ersichtlich sein; die wesentlichen Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden.

## **7. Wiederholung**

Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Maschinenwesen nicht erbracht haben, können sich einmal erneut zum Feststellungsverfahren anmelden.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität München vom 13. Juli 2005 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 27. Juli 2005 Nr. X/4-5e65(TUM)29-10b/27 254.

München, den 10. August 2005  
Technischen Universität München

Wolfgang A. Herrmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 10. August 2005 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 10. August 2005 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. August 2005.